

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50169)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Groß- Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoauflage 24 Grote Gold.

Sonnabend, 14. Juni.

1845.

N^o 48.

Beitrag zur Erbfolge-Ordnung in geschlossenen Stellen

im Kirchspiel Schweiburg und insbesondere in dessen neuen Dorfschaften Sehestedt, Augusthausen und Rönnelmoor *).

Wie wohl einem Jeden bekannt ist, der sich einige Kenntniß von dem Rechtszustande unsers Herzogthums zu verschaffen gesucht hat, gilt fast in jeder Provinz, die früher einen besonderen Staat oder einen Theil eines solchen bildete, ein verschiedenes eheliches Güter- und Erbrecht. Weniger allgemein bekannt wird es aber sein, daß es in unserm Lande sogar Kirchspiele oder doch wenigstens eins giebt, in welchem nicht allein einzelne Dörfer, (wenn nicht gar ein einzelnes Dorf) ein Recht haben, das verschieden von dem der übrigen Dörfer ist, sondern auch in verschiedenen Theilen derselben Bauerschaft verschiedene Rechte gelten, und daß es sogar Dörfer giebt, wo erst durch unternommene Beweise des Herkommens und Proceßse sich herausstellen muß, welches Recht dort gilt.

Das Kirchspiel Schweiburg mag einen Beleg zu dieser Behauptung mehrfach geben.

Als die Gegend, welche jetzt den größten Theil des Kirchspiels Schweiburg bildet, im Jahre 1721 zum dritten Mal bedeiht und durch einen festen Deich gewonnen worden war, wurde sie im Jahre

1726 in Stellen getheilt und diese wurden vermessen und zu Meyerrecht ausgegeben. Die Gegend wurde bei dieser Gelegenheit in politischer Beziehung als Kirchspiel Schweiburg, ohne über den Rechtszustand desselben irgend eine Bestimmung zu erlassen, mit folgenden Unterabtheilungen als eine selbstständige Korporation anerkannt.

a) Süderschweiburg, wo die Kirche sich befindet, als eine Bauerschaft und Hauptschulacht.

b) Norderschweiburg *) als die zweite Bauerschaft und Schulacht.

Diese beiden Bauerschaften wurden der Vogtei Tade und, weil diese zu dem damaligen Amte Rastede gehörte, letzterem einverleibt, und deshalb bildete hier die Praxis als Erbfolgeordnung, nach dem Herkommen im Kirchspiel Tade, nach und nach das Erstgeburtsrecht.

c) Achtermeersche oder Achtermeer, eine Bauerschaft von 14 Stellen. — Diese wurde der Vogtei Schwei und mit der dem Schweiher Amtsgerichte, aber der Hauptschulacht Süderschweiburg (Tader Vogtei) einverleibt. Hier bildete sich nach dem im Kirchspiel Schwei geltenden Moorriemer Recht das Jüngerrecht in der Erbfolge.

Für diese, die ältern Theile des Kirchspiels Schweiburg, — des vorjüngsten der Oldenburgischen

*) Kofli hat im zweiten Bande seines Handbuchs S. 54 unrichtig bemerkt, als besäße die Kirche sich zu Norderschweiburg.

*) Von Hrn. Auktionator Goose zu Rastede.

Kirchspiele*) — würde es wohl unstreitig eine große Wohlthat gewesen sein, wenn bei der ersten Vertheilung und Vertheilung des Grundes und Bodens der Rechtszustand im Wege der Gesetzgebung festgestellt worden wäre, anstatt erst durch viele Prozesse einigermaßen zu einer Regulirung zu gelangen.

Auch dem neuen Bestandtheil des Kirchspiels ist in diesem Betracht kein glücklicheres Loos zu Theil geworden, wie sich aus Folgendem ergibt.

Als vorgedachte 3 Bauerschaften zum Meierrechte ausgethan waren, blieb:

1) an der nördlichen Seite noch eine große Moorfläche unausgewiesen liegen und grenzte

2) Achtermeer südlich und Süderschweiburg östlich an die große Moorfläche, welche von den Kirchspielen Schweiburg, Tade, Großenmeer, Oldenbrock, Strückhausen und Schwei eingeschlossen und viele tausend Tück groß ist.

Die Grenzen in diesen beiden Moorflächen waren zwischen den Kirchspielen Seefeld und Schwei (Amtsvogtei Schwei) einerseits und Schweiburg und Tade (Vogtei Tade, Amts Rastede) andererseits so wenig, als zwischen den Bauerschaften Süder- und Norderschweiburg (Tader Vogtei) und Achtermeer (Schweier Vogtei) geordnet.

Während des unregelmäßigen Zustandes dieser Moorflächen wurden in der unter 1 gedachten erst da, wo Norderschweiburg im Norden endet, am Moordeich, ungefähr im Jahre 1800 die ersten Anbauerstellen nachgesucht und vom Amte Rastede angewiesen. Sie bildeten mit der Bauerschaft Norderschweiburg eine ununterbrochene Linie am Deiche entlang. Bei einer Kammerbesichtigung, die wegen dieser Einweisung etwa im Anfang des jetzigen Jahrhunderts Statt fand, wurde es zweckmäßig befunden, dieser hier entstehenden neuen Dorfschaft einen Namen zu geben. Da sie an dem Deich entlang sich bildete, der durch den beharrlichen Eifer und die Ausdauer des Oldenburgischen Oberlanddrosten, Königlich Dänischen Geheimen Raths von Sehestedt, in den Jahren 1721 bis 1725 durch das Schweiburger Moor gelegt worden war, so gab man ihr nach ihm den Namen Sehestedt, um dadurch seinem Namen ein

bleibendes Denkmal zu setzen. Ueber die weitere politische Stellung dieser Dorfschaft ward nichts bestimmt; sie vergrößerte sich indeß nach 1814 zum gegenwärtigen Umfange von etwa 30 Röttereien und reihte sich der Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg (Tader Vogtei) an, hat auch, meistens bis zum Jahre 1831 zu dieser Bauerschaft gehört,*) ist aber schon seit längerer Zeit mit Augustshausen (siehe weiter unten) eine eigene Bauerschaft geworden; auch bildet die Dorfschaft Sehestedt allein eine eigene selbstständige Schulacht.

Bei der Reorganisation der Landeseinheitlung am 1. Octbr. 1814 wurden die Bauerschaft Achtermeer (Schweier Vogtei) und die in der oben unter 2 gedachten Moorfläche südlich von Achtermeer seit 1809 im Entstehen begriffene Bauerschaft Rönnelmoor mit zum jetzigen Amte Rastede gelegt, so daß seit der Zeit das ganze Kirchspiel Schweiburg dazu gehört.

Rönnelmoor hat sich von dieser Zeit an bis jetzt in der oben zu 2 gedachten Moorfläche ganz südlich von Achtermeer hinter Schweiburg, Taderaußendeich und Taderbollenhagen ausgedehnt, und besteht gegenwärtig aus 60—70 Rötterstellen. Der s. g. Achtermeerse Graben bildet, ohne seine spätere Verlängerung, zwischen Achtermeer und Schweiburg die Grenze zwischen den beiden vormaligen Vogteien Tade und Schwei. Dieser Graben ist, wie die allmähigen Ausweisungen und die Abwässerung dies erforderten, verlängert worden, und bildet in dieser Verlängerung die Grenze zwischen dieser neuen Dorfschaft Rönnelmoor einerseits und Schweiburg und Taderaußendeich andererseits. Hier ist aber die Vogteigrenze zwischen der Tader und Schweier Vogtei, die gerade die Fläche, wo Rönnelmoor entstanden ist, durchschneiden mußte, nicht regulirt worden; wäre es geschehen, so würde die Dorfschaft Rönnelmoor sicherlich nicht in der ganzen jetzigen Ausdehnung zur Vogtei Schwei gehört haben, vielleicht nur bis an die s. g. Jungfernstraße mit 10—12 Stellen. Dies neue Dorf Rönnelmoor schloß sich in der ersten Bildung der Bauerschaft Achtermeer (Schweier Vogtei) und der Schulacht Süderschweiburg (Tader Vogtei) an, bildet jetzt aber seit vielen

*) Der Eintheilung nach ist Ovelgönne, hinsichtlich des gewonnenen Bodens Schweiburg das jüngste Kirchspiel.

*) S. Staatskalender von 1831 S. 126.

Jahren schon eine eigene Bauerschaft und mit einem Theile von Achtermeer eine eigene Schulacht.

Etwa in den Jahren 1816—1818 wurden auch noch neue Anbauerstellen in der Moorfläche zwischen Schwei und Schweiburg, östlich von Norderschweiburg und Sehestedt angekauft und eingewiesen. Die Durchdämmung der Schwei-Brake kam zu Stande und die Grenzen in dieser Moorgegend wurden zwischen den Aemtern Rastede, Rodenkirchen und Abbehausen bestimmt und regulirt. In dem Antheil des Kirchspiels Schweiburg entstand bald ein Dorf von 21 Hötereien, welches nach Sr. K. H. dem Großherzoge, damaligen Erbprinzen, Augusthausen benannt ward. Da das ganze Kirchspiel Schweiburg jetzt zum Amte Rastede gehört, so ward eine feste Grenze zwischen den ehemaligen Vogteien Tade und Schwei innerhalb dieses Kirchspiels, die gerade in diese Gegend fallen mußte, nicht festgesetzt. Auch wurde über die politische Stellung dieses Dorfes nichts bestimmt. Es schloß sich der Norderschweiburger Schulacht (Tader Vogtei), dagegen der Achtermeerischen Bauerschaft (ehemals Schwei-er Vogtei) an.*)

Als im Jahre 1826 die neuen Stellen der drei Dorfschaften Sehestedt, Augusthausen und Rönnelmoor zu Herrschaftlichen Abgaben angesetzt wurden, geschah die Ansetzung nach der Schwei-er Tare**), obgleich Sehestedt damals noch zur Norderschweiburger Bauerschaft (Tader Vogtei) gehörte, und in den andern Bauerschaften die Vogteigrenzen gar nicht regulirt waren. Bei dieser Gelegenheit wurde so wenig als später, wie aus Sehestedt — sonst zur Norderschweiburger Bauerschaft (Tader Vogtei) gehörig — und Augusthausen, das im Uebrigen zur Achtermeerischen Bauerschaft (Schwei-er Vogtei) und Norderschweiburger Schulacht (Tader Vogtei) sich hält — eine Bauerschaft mit dem Hauptnamen

*) Oldenb. Staatskalender von 1831 S. 125.

**) Die sich hier aufdrängende Frage, ob denn nach der Abgabentare bei gleicher Güte des Landes eine größere oder geringere Abgabe aufgelegt werde, möchte dahin zu beantworten sein, daß die Praxis auch hier eine große Verschiedenheit hervorgerufen hat, z. B. ein Anbauer im Kirchspiel Schweiburg zahlte von dem schlechtesten Theile seiner Anbauerstelle beinahe 16 mal so viel Contribution, als der Hausmann von dem schlechtesten Theile seiner mehr als 100 Jahre cultivirten Bau, der auf jeden Fall einträglicher ist, als jener!!!

Sehestedt*) constituiert wurde, über den Rechtszustand etwas bestimmt, wenigstens nicht im Wege einer öffentlichen Gesetzgebung.

Das Kirchspiel Schweiburg, erst reichlich 100 Jahre alt, stellt also in Beziehung auf den Rechtszustand im Kleinen dasselbe Bild dar, was das Herzogthum, dem es angehört, im Großen giebt. Denn es giebt in demselben fast eben so viele verschiedene Rechte als Bauerschaften, ja sogar in einer Bauerschaft — Sehestedt — scheinen sich zwei ganz verschiedene Rechtszustände zu gestalten. In den alten Bauerschaften hat sich das Rechtsverhältniß in der Länge der Zeit durch die Praxis einigermaßen Bahn gebrochen, in den neuen Dorfschaften Sehestedt, Augusthausen und Rönnelmoor — wo noch nicht alle Stellen in den Erbgang gekommen sind — ist daher noch ein großes Feld zur Gestaltung einer Praxis vorhanden, die um so schwerer zu gewinnen ist, weil, wie zum Theil aus dem Gesagten hervorgeht, bei der Ausweisung des Grund und Bodens, bei der Ansetzung desselben zu Abgaben und bei der politischen Eintheilung verschiedene Grundsätze sind angenommen worden. Es möchte aber doch in vieler Hinsicht zweckmäßiger sein, die hier durch die vorliegenden vielen Acten sehr verwirrten Rechtsverhältnisse nicht ferner durch die Praxis sich gestalten zu lassen, sondern auf gesetzlichem Wege zu reguliren, damit viele verderbliche Prozesse vermieden werden können. Wer im Volke lebt, mit ihm verkehrt und seine Zustände kennt, wird wissen, daß der gewisse Rechtszustand die entscheidendsten Vorzüge vor dem ungewissen hat.

Beiläufig bemerke ich noch, daß wie es scheint, die Praxis das Stammrecht in der Dorfschaft Sehestedt dem Erst- und in dem jetzt zu derselben gehörigen Dorfschaft Augusthausen und in dem ältesten Theil von Rönnelmoor, wo schon einige Stellen in den Erbgang gekommen sind, dem Jüngstgeborenen zuwenden will. In dem neuern Theil dieser Dorfschaft Rönnelmoor wird über die Erbfolgeordnung noch nichts erörtert, und sie daher noch völlig ungewiß sein.

Hinsichtlich des Rechtszustandes im Kirchspiel Schweiburg wird folgende Eintheilung eine Uebersicht darbieten:

*) Oldenb. Staatskalender, 1844 S. 192.

Eintheilung des Kirchspiels Schweiburg,

(erst als solches als politische Korporation eingetreten, nachdem ein großer Theil und der Haupttheil der Gegend, aus welcher es jetzt besteht, im Jahre 1721 zum dritten Mal eingedeicht und im Jahre 1726 in Stellen getheilt und diese zum Meierrecht ausgegeben waren)

1) bis den 20. August 1811,

I. als Theil der Vogtei Fade, Amts Rastede.

A. Bauerschaft und Hauptschulacht Süderschweiburg, zu dieser Schulacht gehört Achtermeer.

B. Bauerschaft und Nebenschulacht Norderschweiburg.

Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bauten sich am Moordeich, im Norden von Norderschweiburg Mehrere an, deren Stellen den Grund zu der nachherigen Dorfschaft Sehestedt abgegeben und sich der Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg angeschlossen hatten.

Als Erbfolgeordnung gilt, wie die Praxis allmählig herausgestellt hat, das Erstgeburtsrecht, wie in der Vogtei Fade.

II. als Theil der Vogtei Schwei, Amtsgerichts Schwei.

C. Bauerschaft Achtermeer — ein Theil der Schulacht Süderschweiburg (Vogtei Fade). —

Seit dem Jahre 1809 entstand in der zwischen Achtermeer, Süderschweiburg und Faderaußenbeich belegenen Moorgegend, wo die Vogteigrenzen nicht regulirt waren, die Dorfschaft Rönnelmoor, die sich der Bauerschaft Achtermeer — Schweier Vogtei — und der Hauptschulacht Süderschweiburg — Fader Vogtei — angeschlossen.

Als Erbfolgeordnung gilt das Jüngerrecht, wie in der Vogtei Schwei.

2) seit dem 1. October 1811 als Bestandtheil des Amts Rastede.

A. Bauerschaft und Hauptschulacht Süderschweiburg.

Zu dieser Schulacht gehörte bis etwa 1818 die Bauerschaft Achtermeer und das neu entstehende Dorf Rönnelmoor. Seit dieser Zeit bildet ein Theil von Achtermeer mit Rönnelmoor eine eigene Schulacht, während der ältere Theil von Achtermeer noch immer zu dieser Schulacht gehört.

B. Bauerschaft und Nebenschulacht Norderschweiburg.

Seit dem Jahre 1832, wo Sehestedt mit Augustshausen eine besondere Bauerschaft und seit dem Jahre 1820, wo es eine besondere Schulacht bildet, hat es sich von der Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg getrennt.

C. Bauerschaft Achtermeer.

Der Haupttheil gehört zur Schulacht Süderschweiburg (Fader Vogtei), der kleinere, an Rönnelmoor belegene Theil bildet mit dieser Dorfschaft Rönnelmoor seit dem Jahre 1818 eine eigene Schulacht.

Als Erbfolgeordnung gilt hier, wie in der ehemaligen Vogtei Schwei das Jüngerrecht.

Als Erbfolgeordnung gilt das Erstgeburtsrecht, wie in der Vogtei Fade.

D. Dorfschaft Rönneemoor, welche am 1. Octbr. 1814 in der ersten Bildung war, hat sich bis 1844 immer mehr ausgedehnt, wo die Vogteigrenzen nicht regulirt waren.

Bildet seit 1820 eine eigene Bauerschaft und seit 1818 mit einem Theile von Achtermeer eine eigene Schulacht.

E. Dorfschaft Sehestedt, seit etwa 1800 in der Bildung begriffen, hat sich anfangs der Bauerschaft und Schulacht Norderschweiburg (Tader Vogtei) angeschlossen.

F. Dorfschaft Augusthausen. Am Ende des 2ten Jahrzehnts im laufenden Jahrhundert bildete sich in der Nähe von Sehestedt ein Dorf Augusthausen und schloß sich der Bauerschaft Achtermeer (Schweier Vogtei) dagegen der Schulacht Norderschweiburg (Tader Vogtei) an.

Seit 1832 bilden diese beiden Dorfschaften eine Bauerschaft, unter dem Namen Sehestedt, dagegen die Dorfschaft Sehestedt allein eine Schulacht bildet, während Augusthausen fortwährend zur Norderschweiburger Schulacht gehört.

Erbfolgeordnung unbestimmt, es scheint aber die Praxis in der Dorfschaft Sehestedt dem Erstz, in der Dorfschaft Augusthausen und in dem ältesten Theil der Dorfschaft Rönneemoor aber dem Jüngstgeborenen das Grunderbrecht zuzuwenden zu wollen. Im neuern Theil von Rönneemoor ist die Erbfolgeordnung noch ganz ungewiß.

Es ist zu hoffen und sehr zu wünschen, daß die Gesetzgebung, welche in neuerer Zeit Einiges zur Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse z. gethan hat, sich jetzt, da das ausgezeichnete Werk über die ehelichen Güterrechte gedruckt vorliegt, bald zum Wohl des Volks auch solche Zustände, wie die geschilberten des Kirchspiels Schweiburg, ordnen werde.

Es scheint den Bewohnern der Dorfschaften Rönneemoor, Sehestedt und Augusthausen nicht einmal ganz gleichgültig zu sein, ob der Erst- oder

Jüngstgeborene gesetzlicher Stammerbe ist und, obgleich es den Eltern freisteht, durch Uebertragung oder letztwillige Verfügung beliebig einen Grunderben zu ernennen, von ihnen eine feste Regel doch sehr gewünscht zu werden. Denn nur selten und in dringenden Fällen wird von der gesetzlichen Regel abgewichen und das alte Sprichwort: „willst du ruhig sterben, dann laß dein Gut beim rechten Erben“, scheint im Allgemeinen einen mächtigen Einfluß zu üben.

Ist der über die höhere Bürgerschule in Oldenburg ausgesprochene Tadel begründet?

Die höhere Bürgerschule und die Vorschule in Oldenburg bestehen jetzt ein bis anderthalb Jahre und man hört über ihre Wirksamkeit nur Gutes, die überfüllten Classen liefern auch einen redenden Beweis des Vertrauens, welches das Publicum in diese Anstalten setzt. Dennoch sind die seit ihrer Eröffnung laut gewordenen Klagen über mangelhafte Einrichtung so wenig zurückgenommen, daß jetzt sogar Viele den versprochenen Beitrag zu den Kosten weigern, unter dem Vorwande, daß die höhere Bürgerschule ihren Erwartungen nicht entspreche. Die Gerichte mögen entscheiden, ob dieser Einwand

rechtliche Rücksicht verdient. Weit wichtiger und von allgemeinerem Interesse ist jedoch die Prüfung der Frage: ob und in wie weit jener Tadel überhaupt begründet ist.

Man macht den neuen Schulanstalten zweierlei zum Vorwurfe; einmal das hohe Schulgeld, welches den weniger bemittelten Handwerkerstand von denselben ausschließt, und dann die Aufnahme der lateinischen Sprache in den Lehrplan.

Was ist dann aber der Zweck, was die Bedeutung einer höheren Bürgerschule?

Um die Zeit der Errichtung dieser Anstalt in Oldenburg, welche auch die zum Studiren nicht bestimmten Schüler aus dem Gymnasium entfernen sollte, hörte man wohl von Gewerbetreibenden die

Äußerung: das sei nur eine Schule für die Bürgerföhne, wie das Gymnasium eine Schule für die Beamtenföhne. Wer ist denn aber Bürger der Stadt? Der Gewerbetreibende im Gegensatz vom Beamten? — Keineswegs, so oft man den Ausdruck „Bürger“ auch in diesem Sinne gebraucht. Durch die Stadtordnung vom Jahre 1833 ist ja gerade aller Unterschied zwischen den vormaligen Bürgern und den Beamten in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten aufgehoben. Die Hof- und Staatsbeamten, vom höchsten bis zum geringsten, sind und heißen seitdem gerade so Bürger der Stadt Oldenburg als die Kaufleute und die Handwerker, und ich wüßte keine einzige Gemeindeangelegenheit, bei der die Beamten nicht eben sowohl interessiert wären, als die Gewerbetreibenden *). Freilich wohnen mehrere Beamte, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben sollten, in einem benachbarten Landkirchspiele oder im Stadtgebiete, und sind durch diesen Uebelstand, der bei den bestehenden Verhältnissen nicht zu ändern ist, gar nicht oder nur halb Mitglieder der Stadtgemeinde. Dies gilt aber auch von einzelnen Gewerbetreibenden und hat weiter keinen Einfluß auf die von beiden Classen in der Stadt Wohnenden, unter denen namentlich in Betreff des Schulwesens kein Unterschied Statt findet.

Die städtische Knabenschule ist sowohl für die geringere Classe der Gewerbetreibenden als für die untern Beamten bestimmt; in das Gymnasium gehören aber auch jetzt noch die Söhne der Gewerbetreibenden, wenn sie studiren sollen, dasselbe hat solche Schüler immer gehabt und deren auch jetzt noch. Und so ist auch die höhere Bürgerschule keineswegs eine Schulanstalt für die Söhne der Gewerbetreibenden, da auch viele Söhne der Beamten, höhern und niedern Ranges, sich dem Gewerbestande widmen.

Nehme man jedoch auch als Regel an, daß der Sohn sich dem Stande und Berufe des Vaters zuwendet, so ist ja auch die höhere Bürgerschule keineswegs nur für die zum Eintritt in den Gewerbestand bestimmten Knaben da; denn diejenigen, welche eine Anstellung im Staatsdienste, so weit derselbe

nicht von Studirten verwaltet wird, in Aussicht nehmen (und solcher Stellen giebt es bekanntlich viele), gehören gerade recht eigentlich mit in die höhere Bürgerschule.

Es ist also ein großer Irrthum, wenn man annimmt, diese Schule sei nur für die Söhne der Gewerbetreibenden oder für die dem Gewerbestande sich zuwendenden Schüler eingerichtet.

Noch mehr wird aber der Zweck der höheren Bürgerschule verkannt, wenn man glaubt, sie sei für alle Knaben bestimmt, welche Handwerker werden wollen. Im Allgemeinen gehören diese nur in so weit dahin, als sie ein Handwerk gewählt haben, für dessen Betrieb eine höhere Ausbildung nothwendig oder doch nützlich ist, welches von vielen Handwerken nicht gesagt werden kann. Man sehe doch nur den Lektionsplan der höheren Bürgerschule an, man bedenke, daß für den Unterricht in der Physik und Chemie allein zu den Apparaten 1800 R von der Stadt bewilligt sind, und frage sich, ob, ganz abgesehen von dem lateinischen, ein solcher Unterricht für den gewöhnlichen Handwerksmann berechnet sein kann. Wer soll denn auch unsre Stadtschule besuchen, neben der ja noch eine Armenschule besteht, wenn nicht hauptsächlich mit diejenigen Knaben, welche ein Handwerk ergreifen und gleich nach der Confirmation bei einem Meister in die Lehre gehen wollen, schon deshalb also für die höhere Bürgerschule nicht passen, weil diese ihre Schüler erst im 16ten, 17ten Jahre entläßt? Dazu aber, daß die Stadtschüler für die letzten Jahre ihrer Schulzeit in die untern Classen der höheren Bürgerschule übergehen, und dort etwas höhere Politer erlangen, damit der Vater sagen könne: Mein Sohn ist auch auf der hohen Schule gewesen, hat auch französisch gelernt, — ist die neue Anstalt wahrlich nicht errichtet. Im Gegentheil: zur Vorbildung für dieselbe ist die Vorschule bestimmt, darauf sind beide Anstalten eingerichtet und es könnte und sollte nun bald angeordnet werden, daß aus der Stadt Oldenburg in der Regel nur Schüler der Vorschule in die höhere Bürgerschule aufgenommen werden dürften, denn die Volksschule, sei sie noch so gut, gewährt, auch abgesehen vom Lateinischen, keine genügende Vorbildung für jene.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der

*) Auffallend ist es, wie dies noch an Orten verkannt wird, wo man es am wenigsten erwarten sollte.

Handwerkerstand bis zum geringsten Grade herunter von der höheren Bürgerschule ausgeschlossen bleiben müsse. Nein! Kann und will ein Handwerker seinem Sohne, der des Vaters Gewerbe fortsetzen soll, eine höhere Bildung verschaffen, als das Handwerk fordert, und ihn deshalb in die Vorschule und höhere Bürgerschule schicken so ist das ja nur sehr gut und zu wünschen. Allein darauf kann die Schulanstalt bei ihren Einrichtungen keine Rücksicht nehmen, denn ihr eigentlicher Zweck ist ein anderer. Es ist möglich und fast wahrscheinlich, daß Mancher, namentlich bei der Unterzeichnung eines Beitrags zu der neuen Schulanstalt, diesen Zweck verkennt, daß er sich von der höheren Bürgerschule eine irrige Vorstellung gemacht hat und sich jetzt getäuscht findet. Das ist aber dann nur seine Schuld und kann die Sache nicht ändern.

Mit Unrecht beschwert sich also der unbemittelte Handwerksmann, daß er seinen Sohn, den er doch mit dem 15ten Jahre aus der Schule nehmen will, wegen des hohen Schulgeldes nicht in die höhere Bürgerschule und Vorschule schicken kann.

Schwieriger ist die Beantwortung des Zweifels, ob Latein in der höheren Bürgerschule gelehrt werden dürfe.

Zwar geht man offenbar zu weit, wenn man aus Widerwillen gegen die „toten“ Sprachen und aus Vorliebe für die unmittelbar nützlichen Studien die Sache so auffaßt, als könne der Unterricht im Lateinischen schädlich auf die Bürgerschüler einwirken.

Davon kann nicht die Rede sein; im Gegentheil, vielen Schülern wird der Unterricht im Lateinischen auch für ihren künftigen Beruf von wesentlichem Nutzen, keinem wird er nachtheilig sein. Es fragt sich nur: ist der lateinische Unterricht dem Schüler im Allgemeinen (einzelne Berufsweige, z. B. Apotheker, können dabei nicht beachtet werden) von so geringem Nutzen, daß er die dadurch in Anspruch genommenen Kräfte und Zeit zweckmäßiger auf andere Lehrgegenstände verwendet? und die Frage ist auch so von nicht geringer Wichtigkeit, denn die lateinische Sprache kann auch auf der höheren Bürger-

schule, soll sie einmal im Lehrplan Platz finden, so ganz gering nicht bedacht werden und des sonstigen Lehrstoffes liegt genug vor.

Dies ist nun eine Frage, für welche wir die Antwort in Oldenburg zwar finden müssen, aber nicht suchen dürfen. Denn unsere höhere Bürgerschule ist kein Institut ganz besonderer localer Natur, sie ist und soll sein eine höhere Bürger- oder Realschule (so nennt man diese Schulanstalten bekanntlich auch) wie die hundert andern, welche in größeren und kleineren Städten anderer deutscher Länder seit längerer oder kürzerer Zeit bestanden haben, und dieselben Zwecke verfolgen, die wir erreichen wollen. Die Frage ist also in ihrer wahren Bedeutung nicht dahin zu stellen. Soll in der Realschule zu Oldenburg Latein gelehrt werden? sondern:

Soll in der deutschen Realschule Latein gelehrt werden?

Das Ja! oder Nein! auf diese Frage gilt dann auch für Oldenburg.

Ist nun die Beantwortung dieser Frage zweifelhaft, wie sie es allerdings zu sein scheint, so dürfen wir nicht anstehen zu bekennen, daß die Stimmen, die wir in Oldenburg zusammenbringen können, wo uns alle Erfahrung auf eignem Boden fehlt, für die Lösung des Zweifels wenig bedeuten. Wenn die sämtlichen Schulmänner in Oldenburg einstimmig erklärten, in dem Lehrplane der Realschule dürfe die lateinische Sprache nicht fehlen, die Schulmänner des übrigen Deutschlands wären aber entgegengesetzter Ansicht: auf welche Seite würde wohl derjenige treten, der ein eigenes Urtheil in dieser Sache nicht zu haben bekennen muß, und doch darüber urtheilen oder entscheiden will oder soll? Und wenn von den Schulmännern und Schulbehörden der deutschen Länder, in denen Realschulen bestehen oder errichtet werden sollen, diese Schulfrage berathen würde und eine Resolution darüber zu fassen wäre: welches Gewicht würde man wohl der Meinung von Oldenburgs Bürgerschaft beilegen, falls diese an der Berathung Theil nehmen wollte?

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Chronik.

Oldenburg. — Es verlautet, daß Se. R. H. der Großherzog eine Commission zur Ausarbeitung von Gesekentwürfen zu ernennen geruht habe. Zu ständigen Mitgliedern dieser Commission sind bestimmt die H. H. Geh. Rath Runde Excellenz, Geh. Hofr. Dr. Hayessen und Reg. Assessor Dr. Runde, bisher in Birkenfeld. Bei einzelnen Arbeiten der Commission werden demnächst wohl andere sachkundige Männer zugezogen werden.

Fever. — — — Die Feveraner sind ein höchst apattes Völkchen. Wenn man an die noch nicht lange verfloffenen Tage zurückdenkt, wie sie sich da im höchsten Grade Mann für Mann für die politische Reorganisation ihres Gemeinwesens interessirten, wie schroff einander gegenüberstehende Partheien sich bildeten, und die Stadtrathswahl alle Gespräche in jedem Kreise beherrschte, da muß man nothwendig große Achtung vor ihrem Patriotismus und ihrem politischen Sinne bekommen, der in der That an den englischen und amerikanischen freist. Dinn zu körperlichen Angriffen und faulen Eiern fehlte nur noch ein Schritt. So weit der Kampf ohne dieses, nämlich mit Worten geführt werden konnte, haben sie ihn redlich durchgekämpft. — Nun sollte man aber doch denken, wenn einmal ein solches höheres Interesse sich vorfindet, wie Patriotismus und politischer Sinn, so müßte von da aus auch überhaupt auf einen weiteren Blick, auf Theilnahme für andere Bestrebungen, die gleichfalls den Fortschritt wollen, geschlossen werden können. Aber weit gefehlt! Ist das Feverische Interesse befriedigt, dann ist Alles aus; dann ist der Blick für andere Zeitfragen, die zwar nicht unmittelbar die Feveraner berühren, sie aber doch als Menschen, die im 19ten Jahrhundert leben, nothwendig begeistern müßten, so gut wie geschlossen. Sie lesen z. B. in der Bremer- und Weser-Zeitung, daß sich ein Gustav-Adolfs-Verein gebildet und die höchste Theilnahme gefunden habe. Sie sehen daraus später, daß durch die wachsende Menge Derer, welche den Muth haben, dem Beispiel Ronge's und Gzeráki's zu folgen, die Grundfesten der römischen Hierarchie in Deutschland wanken. Sie sprechen auch wohl etwas darüber in ihren Clubs. Gleich darauf wird ein Anschluß der Feveraner an den G. A. Verein beantragt. Der Antrag läuft sich im Sande todt; er bringt es genau so weit, daß ein Comité gewählt wird und die Statuten und der Aufruf gedruckt erscheinen. Das ist Alles. — Etwas später erbietet sich der Herr Hofrath Ehrentraut, etwaige Beiträge für Ronge und Gzeráki anzunehmen und an ihre Adresse zu befördern. Auch diese Sache, die so lebhaft das Interesse aller Gebildeten in Anspruch nimmt, die die Bareler zu einer namhaften Beisteuer und die Oldenburger sogar zu einer Adresse begeistert hat, auch sie findet dem Vernehmen nach nur höchst laue Unterstützung. — Die neue Chaussee, wenn sie endlich fertig, mag es bessern;

aber bisher hat es nicht anders geschienen, als bilde Feverland einen eigenen in seinen Interessen insularisch abgeschnittenen Theil Deutschlands, gleichsam ein abgebandenes Glied, aus dem das Blut zurückgehalten werde; schon was in Barel und Oldenburg geschah, war immer so „draußen im Reich“, wie die Oesterreicher sagen.

Der Medardusmarkt hatte einen traurigen Unglücksfall in seinem Gefolge. Ein Hengst wurde vom Markte gebracht und unvorsichtig in einen stark besetzten Stall geführt. Er wurde unruhig und schlug den Knecht des Wirths dergestalt vor die Brust, daß der arme Mensch 2 Tage darauf im Hospital starb.

Die Loyalität der Presse. — Die deutschen Zeitungen, welche im J. 1809 im Bereich des französischen Einflusses erschienen, beehrten den österreichischen General Chasteler, der in Tirol den Landsturm organisirte, mit dem Namen eines „Brigands“. „Der Schweinbelgeist des Wiener Hofes“, „der Jacobiner Stein“, „der Räuberhauptmann Schill“, und seine Soldaten „Landreicher und zerlumpte Freiheitsapostel“ waren stereotype Redensarten in den deutschen Blättern jener schmachvollen Zeit. Die glorreiche Erhebung des spanischen Volkes nannte man mit kannengießerlicher Weisheit „spanische Thorheiten“, der kühne Schritt des Marquis de la Romana, der seine Truppen von der dänischen Küste auf befreundeten, englischen Schiffen ins bedrängte Vaterland zurückführte, hieß bei dem Geschlecht der „loyalen“ Zeitungsschreiber „Treubruch der spanischen Truppen auf Föhnen“. Dagegen war des Enthusiasmus für Napoleon kein Ende; nie hatte man größere Liebe eines Volkes zu seinem Könige gesehen, als im Königreiche Westphalen. (Europa.)

In dem Moniteur de Paris von 1815 kann man die Bestätigung der alten Wahrheit finden, daß die der Macht um jeden Preis dienen, keine treuen Diener sind, sondern nach dem jedesmaligen Winde die Fahne drehen. Dasselbe Blatt schrieb über Napoleon in folgenden Ausdrücken, welche in wenig Wochen so rasch wechselten wie sein Glückstern: Am 19. Febr. Der Verräther des menschlichen Geschlechts hat ein Schuß- und Trugbündniß geschlossen. 28. Febr. Der Korse hat die Insel Elba verlassen. 7. März. Bonaparte ist an der Küste der Provence gelandet. 11. März. Der General Bonaparte ist an der Küste der Provence gelandet. 17. März. Der Kaiser ist in Lyon empfangen worden. 20. März. Se. kaiserliche Majestät werden in den Tuillerien erwartet.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Assst.-Prediger Kindt,	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth,	„ 9 1/2 „
Nachmittagspredigt:	Herr Cand. Ramsauer,	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs $1\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei dem Großh. Ddenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 18. Juni.

1845.

N^o 49.

Vorschlag

zur Beseitigung der in Nr. 48. d. Bl. zur Sprache gebrachten Zweifel über die Erbfolgeordnung im Kirchspiel Schweiburg.

Gewiß ist es ein dringendes Bedürfnis für die Bewohner des bezeichneten Kirchspiels eine geregelte und sichere Erbfolgeordnung zu haben, und wird sich die Gesetzgebung dieses Gegenstandes annehmen müssen, wobei es jedoch sehr auf die eigenen Wünsche der Beteiligten ankommen möchte. Niemand wird besser im Stande sein, darüber zu urtheilen, was das angemessenste sei, als die Beteiligten selbst. Würden in einer vom Amte Nassebe anzusehenden Versammlung aller Hausväter des Bezirkes, in welchem die Erbfolgeordnung ungewiß ist, diese veranlaßt einen Beschluß darüber zu fassen, ob das Erstgeburtsrecht, oder Jüngstgeburtsrecht gelten solle, und demnächst um Bestätigung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses gebeten, so würde die Gesetzgebung, die ja die Bildung eines Gewohnheitsrechts nicht verwehrt, sich gewiß nicht leicht veranlaßt sehen, diesem Beschlusse ihre Genehmigung zu verweigern.

Wünschenswerth wäre es freilich wohl, daß für das ganze Kirchspiel dasselbe Recht gelte und daß daher diejenigen Dorfschaften, welche Jüngstgeburt bei sich eingeführt haben, sich den übrigen anschließen, wo Erstgeburt gilt, besonders dann, wenn diejenigen Dorfschaften, in welchen das Recht zwei-

felhaft ist, sich auch für das Erstgeburtsrecht erklären sollten; indessen ist wohl kaum zu erwarten, daß ein solcher Beschluß zu Stande gebracht werde.

Bei der Berathung über diesen Gegenstand würde darauf zugleich Bedacht zu nehmen sein, daß künftig, wenn noch neue Anbauerstellen entstehen sollten, das dabei geltende Erbrecht festgestellt würde; was sich wohl danach richten müßte, zu welcher Bauerschaft die Stelle gelegt wird, einerlei zu welcher Schulacht sie gehören möchte.

Da sowohl in Schwei wie in Tade s. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft gilt, so wird in dieser Beziehung ein Zweifel wohl nicht obwalten, es sei denn darüber, ob die überlebende Wittve dem großjährig gewordenen Grunderben die Stelle abtreten muß, (wie in Tade herkömmlich ist) oder den Nießbrauch bis zum Tode fortbehält, und ob die zweite Heirath der Wittve ein Grund ist, die Abtretung der Stelle zu verlangen. Dieß, wie auch die Frage, ob in dem Falle, wenn der Stellbesitzer ohne Nachkommenschaft verstirbt und Eltern und Geschwister nachläßt, die nach gemeinem Recht ein gleiches Erbrecht haben, die Geschwister im Grunderbrecht einen Vorzug haben oder den Eltern nachstehen, und ob hier ein Vorzug des Geschlechts gelte, so daß der Vater des Erblassers die Schwester desselben ausschließt, die Mutter des Erblassers aber von dem Bruder ausgeschlossen wird, würde mit in Erwägung zu ziehen sein.